

Checkliste und Informationen für Antragsstellung Fortbildung bei Ausbildung im Ausland (MTD-Gesetz)

Nachstehende Unterlagen sind in der rechtlich vorgesehenen beglaubigten Form (Apostille oder volle Beglaubigung – siehe unten) und – sofern diese nicht in deutscher Sprache verfasst sind – mit Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in bei der Abteilung 9 / Referat Gesundheitsrecht vorzulegen. Wir ersuchen Sie höflich, sämtliche benötigte Unterlagen gemeinsam mit dem Antrag in digitaler Form zu übermitteln. Die Originale sind bei Bedarf nach Vereinbarung bei einem persönlichen Termin vorzeigen.

Über eine Änderung des Wohnsitzes oder des Zustellungsbevollmächtigten haben Sie die Behörde bitte umgehend zu benachrichtigen.

Die Bewilligung der Fortbildung bei Ausbildung im Ausland kann für folgende MTD-Berufe beantragt werden:

- ☐ Biomedizinische Analytikerin – Biomedizinischer Analytiker
- ☐ Diätologin - Diätologe
- ☐ Ergotherapeutin – Ergotherapeut
- ☐ Logopädin - Logopäde
- ☐ Orthoptistin - Orthoptist
- ☐ Physiotherapeutin - Physiotherapeut
- ☐ Radiologietechnologin – Radiologietechnologe

Benötigte Unterlagen:

1.	Vollständig ausgefüllter Antrag	☐
2.	Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass oder Personalausweis) - Sonderregelung im § 89 Abs. 5 GuKG betreffend Flüchtlinge gemäß Art. 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955	☐
3.	Meldezettel oder Meldebestätigung als Nachweis eines Hauptwohnsitzes; Meldebestätigung eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten; andere Nachweise hinsichtlich des in Aussicht genommenen Wohnsitzes, Berufssitzes, Dienstortes bzw. Ortes der beruflichen Tätigkeit, insbesondere Nachweis über eine Bewerbung bzw. Zusicherung für eine einschlägige Tätigkeit im Bundesland Salzburg	☐
4.	Lebenslauf	☐
5.	Urkunde als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses (z.B. Diplom)	☐
6.	Nachweis über die aufrechte Berufsberechtigung im Herkunftsstaat (z.B. Urkunde über abgelegte Fachprüfungen, Registrierungsurkunde)	☐
7.	Lehrplan als Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist (das sind detaillierte Unterlagen, aus denen die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden in Einzelstunden und Gesamtstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen ist) und Gegenüberstellung der Ausbildungen	☐

8.	Alle Zeugnisse dieser Ausbildung als Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten.	☐
9.	Allfällige Nachweise von Praktika mit der Angabe der Art, Dauer und Arbeitsausmaß der einschlägigen beruflichen Tätigkeit	☐
10.	Allfällige Nachweise über bisherige fachspezifische Berufstätigkeit mit Angabe der Art, Dauer und Arbeitsausmaß der einschlägigen beruflichen Tätigkeit (u.a. Arbeitsbestätigungen)	☐
11.	Heiratsurkunde oder andere Urkunden, falls der derzeitige Name <u>nicht</u> mit jenem auf dem Diplom oder Zeugnis übereinstimmt	☐
12.	Bei akademischem Abschluss: Nostrifizierbarkeitsbestätigung einer österreichischen Fachhochschule (Drittstaaten) oder des Gesundheitsministeriums (EWR)	☐
13.	Nachweis des Sprachniveaus	☐
14.	Nachweis über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten: ➤ Anzahl der Abteilungen/Stationen: ➤ Gesamtbettenanzahl: ➤ Anzahl der durchschnittlich betreuten Patienten/innen: ➤ Personalstand gesamt: ➤ davon Ärzte: ➤ davon im gehobenen medizinisch-technischen Dienst: ➤ bereits bewilligte Fortbildungen nach § 9 Abs. 1 MTD-Gesetz bzw. § 53 Abs. 1 MTD-Gesetz 2024:	☐

Beglaubigung notwendig:

- Urkunde (Diplom)
- Nachweis Berufsberechtigung
- Lehrplan
- Zeugnisse

Gerichtlich beeidete Übersetzung nötig:

- Urkunde (Diplom)
- Nachweis Berufsberechtigung
- Lehrplan
- Zeugnisse
- Nachweis Praktika
- Nachweis fachspezifische Berufstätigkeit
- Heiratsurkunde

Allgemeine Informationen

WIE wird das Verfahren durchgeführt?

Die Bewilligung hat für höchstens zwei Jahre unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Ausland vermittelt worden sind, sowie auf die Deutschkenntnisse zu erfolgen.

Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.

Es ist klarzustellen, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine Tätigkeit zur Fortbildung und nicht zur Ausbildung handelt. Dies ist nur möglich, wenn im Ausland eine entsprechende qualitativ hochwertige Ausbildung vermittelt und mit Erfolg abgeschlossen wurde.

Die Tätigkeit zu Fortbildungszwecken ist keine Berufsausübung im Sinne des § 28 und daher erfolgt keine Eintragung im Gesundheitsberuferegister.

Das Erfordernis der Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung mit einer österreichischen Ausbildung in einem MTD-Beruf setzt jedenfalls zumindest die Nostrifizierbarkeit dieser Ausbildung nach dem FHG oder die für die EWR-Anerkennung im Sinne des § 44 erforderliche Gleichwertigkeit voraus.

Keinesfalls darf jedoch diese Bestimmung einer Umgehung der §§ 44 (EWR-Anerkennung) und 52 (Qualifikationsnachweis außerhalb des EWR) dienen.

Die zeitliche Beschränkung von höchstens zwei Jahren dient in diesem Sinne der Vermeidung von Umgehungsversuchen von EWR-Anerkennungen bzw. Nostrifizierungen. Eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken ist über die Dauer von zwei Jahren hinaus nicht möglich.

Ein Wechsel der Einrichtung kann auf Antrag der/des Bewilligungswerber:in mit neuerlichem Bescheid der/des Landeshauptfrau/Landeshauptmannes bewilligt werden. Da die zeitliche Beschränkung der Tätigkeit zu Fortbildungszwecken auf maximal zwei Jahre nicht überschritten werden darf, kann der Wechsel nur für den Rest der Zwei-Jahres-Frist bewilligt werden. Vor Ausstellung des neuen Bescheides ist insbesondere nachzuweisen, dass das Arbeitsverhältnis zur ersten Einrichtung beendet wurde.

Fehlendes Wissen in grundlegenden Fächern schließt jedenfalls eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus. Auch bei einer Tätigkeit lediglich zu Fortbildungszwecken sind die entsprechenden Sprachkenntnisse unabdingbar.

Im Sinne der Qualitätssicherung normiert Abs. 3, dass die Tätigkeit zu Fortbildungszwecken an eine bestimmte qualifizierte Einrichtung gebunden ist. Unter Z 1 fallen jedenfalls Einrichtungen, die über die entsprechenden krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungen verfügen, sowie unter Z 3 Fachärztinnen und Fachärzte. Diese Einrichtungen werden in Abs. 4 näher umschrieben und müssen somit über die für die Fortbildung erforderliche Ausstattung und über das zur Anleitung und Aufsicht befähigte Personal verfügen

Da der Zweck der Fortbildung im Vordergrund steht, trifft den verantwortlichen Arzt eine besondere Anleitungs- bzw. Überwachungspflicht.

WIE LANGE dauert das Verfahren?

Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen können die Verfahren rasch abgewickelt werden. Hierfür ist es notwendig, dass alle notwendigen Unterlagen vollständig gesammelt und strukturiert vorgelegt werden.

Bei der Vorbereitung der benötigten Unterlagen für die Antragsstellung stehen Ihnen die MitarbeiterInnen unseres Welcome Centers, welche unter workinsalzburg@salzburg.gv.at bzw. +43 662 8042 4090 erreichbar sind, gerne beratend zur Verfügung.

WELCHE KOSTEN sind zu entrichten?

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 150,- bis zu € 200,- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.

WELCHE SPRACHKENNTNISSE sind erforderlich?

Das Gesundheitsberuferegister verlangt bei der Eintragung in einem MTD-Beruf das Sprachniveau B2. Da während der Fortbildung bei Ausbildung im Ausland in der Regel die Nostrifikation angestrebt wird, an deren Ende die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister steht, wird mindestens Sprachniveau B1 zu Beginn der Fortbildung vorausgesetzt. Der Nachweis des Sprachniveaus kann in Form eines Sprachzertifikats oder Sprachdiploms erfolgen (zb Österreichisches Sprachdiplom, Goethe Institut, Österreichischer Integrationsfonds, telc Deutsch).

WO kann die Fortbildung bei Ausbildung im Ausland im Bundesland Salzburg absolviert werden?

Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit,

1. in einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. in einer bestimmten sonstigen, unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder
3. bei einer / einem bestimmten freiberuflich tätigen Ärztin / Arzt zu beschränken.

Krankenanstalten, Einrichtungen oder Ärzte haben nachzuweisen, dass

1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
2. für eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht mindestens eine Angehörige / ein Angehöriger des entsprechenden MTD-Berufs, die / der die notwendige Berufserfahrung und fachliche Eignung besitzt, in einem Dienst- oder anderen Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht.

Information zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden

Allgemeines

Ausländische Urkunden benötigen im Rechtsverkehr mit Österreich oft eine Beglaubigung oder Legalisation, damit sie von österreichischen Behörden anerkannt werden können. Eine Beglaubigung ist grundsätzlich ein Formalakt, welcher die Echtheit einer Unterschrift und der Eigenschaft, in der der Unterzeichnende gehandelt hat, und allenfalls eines Siegels (oder Stempels) bestätigt. Damit wird letztlich auch der Aussteller der Urkunde bestätigt. Mit vielen Ländern hat Österreich Abkommen geschlossen, welche je nach Art und Umfang dieses Abkommens zahlreiche Erleichterungen bis hin zu einer völligen Beglaubigungsfreiheit bewirken.

Vorgangsweise zur Einholung einer Beglaubigung für ausländische Urkunden

Im Zuge des Nostrifikationsverfahrens sind Urkunden (Diplome, Zeugnisse, Lehrplan), sofern keine Beglaubigungsfreiheit vorliegt, mit der erforderlichen Apostille zu versehen bzw. unterliegen der vollen diplomatischen Beglaubigung. Ob Sie eine diplomatische Beglaubigung oder eine Apostille für eine ausländische Urkunde benötigen, oder ob Sie Ihre Urkunde ohne weiteres Formerfordernis in Österreich verwenden können, hängt davon ab, ob es im Rechtsverkehr zwischen Österreich und dem Herkunftsland der Urkunde entsprechende Abkommen gibt.

a. Apostille (Befreiung von der Beglaubigung durch diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörden (BGBl. 28/1968))

Gemäß dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung durch diplomatische und konsularische Vertretungsbehörden werden ausländische Urkunden im Nostrifikationsverfahren anerkannt, wenn diese mit einer Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) versehen sind.

Daher: Sollte das Herkunftsland Ihrer Urkunde dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten sein, dann muss von der zuständigen ausländischen Behörde lediglich eine Apostille angebracht werden. Eine Liste der Länder, welche dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten sind, finden Sie unter folgenden [Link](#).

b. volle diplomatische Beglaubigung

Sofern es keine zwischenstaatlichen Abkommen oder internationale Verträge zwischen Österreich und dem Land, in dem die Ausbildung absolviert wurde gibt, ist es für eine Anerkennung von Urkunden notwendig, dass diese

1. nach dem jeweiligen innerstaatlichen Beglaubigungsweg
2. durch das lokale Außenministerium im Herkunftsland der Urkunde und
3. durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Honorarkonsulat)

überbeglaubigt (letztbeglaubigt) werden. Letztbeglaubigung bedeutet, dass das Amtssiegel und die Unterschrift im Herkunftsstaat von der für Österreich zuständigen Vertretungsbehörde beglaubigt werden.

Erst nach Erfüllung dieser Formvorschriften ist eine im Ausland errichtete Urkunde für Österreich anerkennungsfähig. Diese Form der Beglaubigung nennt sich "diplomatische Beglaubigung".

Folgende Länder fallen beispielsweise unter die volle diplomatische Beglaubigung:

- Ägypten
- Algerien
- Ghana
- Iran
- Jordanien
- Kenia
- Kuba
- Thailand
- Vereinigte Arabische Emirate, usw.

c. zwischenstaatliche Abkommen (Beglaubigungsfreiheit)

Soweit die Republik Österreich mit anderen Staaten ein bi- oder multilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungen abgeschlossen hat, sind keine behördlichen Bestätigungen erforderlich.

Folgende Länder fallen beispielsweise unter die Beglaubigungsfreiheit:

- Slowakei
- Deutschland
- Finnland
- Italien
- Frankreich

- Slowenien
- Rumänien